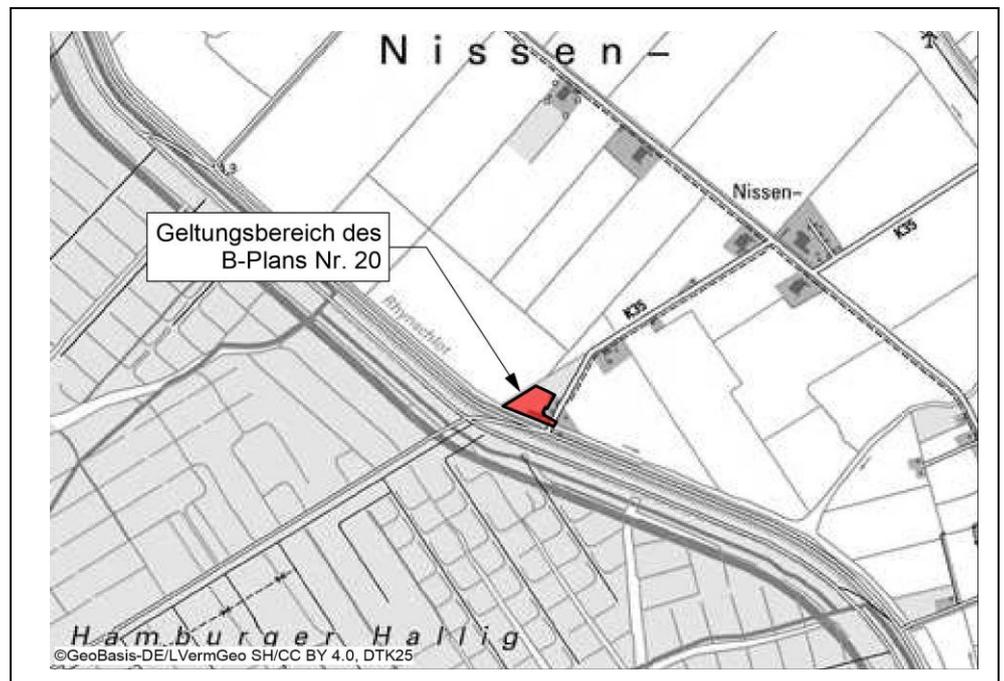

Gemeinde Reußenköge

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan

Auftraggeber: Gemeinde Reußenköge
Kreis Nordfriesland

Planung: Büro OLAF
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer

Stand: Entwurf für die erneute
öffentliche Auslegung
Stand: 02.07.2025

I N H A L T

TEIL A. BEGRÜNDUNG	4
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	4
1.2 Landesplanerische Ausgangssituation.....	4
1.3 Standortbegründung	5
1.4 Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
1.5 Verfahren.....	6
1.6 Rechtsgrundlagen	6
2 Städtebauliche Ausgangssituation	6
2.1 Umgebung des Plangebietes	6
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	7
2.3 Erschließung	7
2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft	7
3 Inhalte des Planes.....	7
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	7
3.2 Bauflächen	7
3.2.1 Art der baulichen Nutzung.....	7
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung.....	8
3.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
3.2.4 Örtliche Bauvorschriften	9
3.3 Verkehrserschließung.....	9
3.4 Technische Ver- und Entsorgung.....	9
3.4.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung	9
3.4.2 Elektroenergieversorgung.....	10
3.4.3 Löschwasser	10
3.4.4 Müllentsorgung.....	10
3.4.5 Immissionsschutz	10
3.5 Grünplanung, Natur und Landschaft	10
3.6 Hinweise	11
3.6.1 Küsten- und Hochwasserschutz	11
3.6.2 Bodendenkmalpflege	11
3.7 Inhalte des Durchführungsvertrages	11
TEIL B. UMWELTBERICHT	12
1 Inhalte und Ziele der Planung	12
1.1 Angaben zum Standort.....	12
1.2 Art und Umfang des Vorhabens	12



1.3	Bedarf an Grund und Boden	13
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	13
2.1	Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen	13
2.2	Schutzgebiete und Biotopverbund	14
2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele im Bebauungsplan	15
2.4	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	15
3	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes durch die Planung	16
3.1	Schutzgut Boden / Fläche	16
3.2	Schutzgut Wasser	16
3.3	Schutzgut Klima / Luft	17
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
3.4.1	Biotope und Lebensräume	18
3.4.2	Schutzgebiete	19
3.4.3	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	19
3.4.4	Flora und Fauna	21
3.4.5	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens	21
3.5	Schutzgut Landschaft	24
3.6	Schutzgut Mensch	25
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	26
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
3.10	Energienutzung und-effizienz	27
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	27
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	27
4	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	27
4.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
4.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	28
5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	28
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	30
5.3	Bilanzierung	31
5.4	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	31
5.4.1	Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	31
5.4.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	32
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	32
6	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung	34
6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	34
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	34



6.3	Referenzliste der Quellen	34
7	Zusammenfassung	35



Teil A. Begründung

1 Einleitung

Die Gemeinde Reußenköge hat am 26.10.2022 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 beschlossen. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

In dem Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Reußenköge den Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig mit dem Amsinckhaus und den angrenzenden Flächen als einen Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung im Gemeindegebiet ausgewiesen. Damit entspricht sie den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung, die den Küstenbereich im mittleren Nordfriesland als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen hat.

Das vorhandene touristische Angebot am Amsinckhaus besteht aus einem Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude mit sanitären Einrichtungen, 10 Wohnwagenstellplätze und einem Fahrradverleih. Da dieses Angebot sehr gut angenommen wird, soll nun eine Erweiterung des touristischen Angebotes im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, um diesen Tourismusstandort der Gemeinde zu stärken. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll das touristische Angebot um einen kleinen Shop für regionale Produkte, eine Sanitäranlage, weitere ca. 30 Wohnwagenstellplätze und ein kleines Angebot von 3 Ferienhäusern mit insgesamt 4 Ferienwohnungen ergänzt werden. Aufgrund des zunehmenden Binnentourismus steigt die Nachfrage nach Wohnwagenstellplätzen, die an dem vorhandenen Standort nicht mehr angeboten werden können.

1.2 Landesplanerische Ausgangssituation

Im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) wird der Planungsraum als ländlicher Raum und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Im Kapitel 3.9 Abs. 2 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 ist der Grundsatz formuliert, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form einer behutsamen Siedlungsabrundung ausgewiesen werden sollen.

In Kapitel 3.9 Abs. 4 wird weiterhin auf das Ziel verwiesen, dass die Gemeinde alle Potenziale zu prüfen die in Geltungsbereichen rechtskräftiger B-Pläne nach § 30 BauGB im Geltungsbereich von B-Plänen in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

In Kapitel 4.7.3 Abs.3 des Landesentwicklungsplans 2021 wird das Ziel formuliert, dass Ferienhausgebiete zwingend im Anschluss an vorhandene, gegebenenfalls auch touristisch geprägte Bauflächen vorzusehen sind.



1.3 Standortbegründung

Die Gemeinde Reußenköge besteht überwiegend aus Außenbereichsstandorten. Siedlungsgeschichtlich hat sich die Bebauung in der Gemeinde nach den einzelnen Phasen der Eindeichung aus vielen Einzelhoflagen entwickelt. Nach 1945 entstand an der Straße Sönke Nissen Koog Ecke Straße Reußenkoog eine Landarbeitersiedlung, die 11 Gebäude umfasst. An diesem Standort wurde auch ein Getreidesilo errichtet, der noch in Betrieb ist. Dieser Bereich ist die einzige Stelle in den Reußenkögen, bei der man von einem Siedlungsschwerpunkt sprechen könnte. Alle weiteren baulichen Entwicklungen haben sich im Zusammenhang mit der Umnutzung vorhandener Gebäude ergeben. Z.B. Betriebsgelände von G.P.Joule, Alte Schule und Koogshalle, Amsinckhaus auf dem ehemaligen Betriebsgelände LKN am Deichübergang zur Hamburger Hallig. Die Bebauungspläne, die von der Gemeinde Reußenköge erstellt wurden, beziehen sich ausschließlich auf Sondergebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien, einen landwirtschaftlichen Lohnbetrieb und einen Veranstaltungsbereich an der alten Schule und Koogshalle. Die bestehenden B-Pläne scheidet somit für eine Betrachtung der Entwicklungspotentiale aus. Aufgrund der Außenbereichslage der Gemeinde kommen auch keine Flächen gemäß § 34 in Betracht.

Für eine bauliche Entwicklung scheidet der Siedlungsbereich Ecke Sönke Nissen Koog und Reußenkoog aus, da es hier eine Vorbelastung durch den Silobetrieb gibt, die nicht mit einer weiteren Wohnbau- und touristischen Entwicklung verträglich ist.

Möglich wäre eine Ansiedlung des geplanten Sondergebietes im Umfeld der Koogshalle, dies würde jedoch eine weitere Ortsentwicklung im Hinblick auf die Dorfgemeinschaft und soziale Infrastruktur der Gemeinde, wie sie im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021) beraten wurde, verhindern. Die Ansiedlung des Sondergebietes an vorhandene Hofstellen ist oft aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen nicht möglich.

Große Teile des Gemeindegebietes werden durch Windparks überprägt. Gem. Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie (2020) gilt ein Abstand von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion. Aus diesen Gründen sind große Teilgebiete des Gemeindegebietes für das geplante Sondergebiet nicht geeignet. Unter Einbeziehung des 800 m-Abstandes verbleiben ausschließlich Flächen im westlichen Gemeindegebiet.

Aus den oben genannten Gründen ist das Plangebiet nordwestlich des Amsinckhauses am besten für eine behutsame touristische Entwicklung in der Gemeinde Reußenköge geeignet, da hier bereits touristische Angebote, wie Wohnwagenstellplätze, Fahrradverleih, WC, Tourismusinformation, Veranstaltungsraum vorhanden sind.

Für eine kleine Gemeinde wie Reußenköge, die in einem Tourismusentwicklungsraum liegt, stellt der Bereich um das Amsinckhaus schon einen touristischen Schwerpunkt dar. Insofern geht die Gemeinde davon aus, an diesem Standort die Vorgaben der Landesplanung für eine geordnete touristische Entwicklung erfüllen zu können.

Auch aus städtebaulicher Sicht fügen sich die geplanten 3 Ferienhäuser in das Gesamtensemble der vorhandenen Wohnhäuser und sonstigen Gebäude ein.



1.4 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 9.001 m² und befindet sich im Westen der Gemeinde Reußenköge am Deichübergang zur Hamburger Hallig, nördlich des Hamburger-Hallig-Weges. Es umfasst das Flurstück 52, 53 teilweise, 54 und 59 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Reußenköge.

1.5 Verfahren

Die die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeinde Reußenköge ein Zielabweichungsverfahren zur Errichtung der Ferienhäuser im Plangebiet beantragt. Mit Bescheid vom 20.05.2025 wurde dem Antrag stattgegeben.

1.6 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig. Es grenzt direkt an den Rhynschlot östlich des Seedeiches an. Nördlich verläuft der Hamburger-Hallig-Weg Sielzug. Südlich angrenzend verläuft der Hamburger-Hallig-Weg.



Das Amsinckhaus liegt in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Südlich des Plangebietes liegen am Hamburger-Hallig-Weg drei weitere Wohnhäuser.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich als Schafkoppel dar, auf der am westlichen Rand ein Schafstall steht. Für den nördlichen Teil des Schafstalls gibt es eine Baugenehmigung. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 53 liegt ein Klärteich.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt mit zwei Zufahrten über den Hamburger-Hallig-Weg.

2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird aktuell als Weidefläche genutzt. Ein Teilbereich der Fläche ist ein Nachklärteich, der bei einer Außerbetriebnahme verfüllt werden soll. Seltene oder gefährdete Tier – und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Als Kompensationsmaßnahme und zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft wird an der Nordseite des Plangebietes eine Eingrünung mit einer Feldhecke festgesetzt. Als Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wird ein Ökokonto im Naturraum Marsch in Anspruch genommen.

3 Inhalte des Planes

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Das Sanitär- und Shop-Gebäude soll unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Deichfuß und zum Sielzug östlich des alten Schafstalls und nördlich der vorhandenen Wohnbebauung neu errichtet werden. Die Standorte der Ferienhäuser schließen sich nördlich an die vorhandene Bebauung an. Die ca. 30 Wohnwagenstellplätze werden auf der übrigen Fläche verteilt. Im Zufahrtsbereich werden Stellplätze für Kunden des Shops angelegt.

Durch die bauliche Anordnung der Gebäude soll eine Konzentration um den vorhandenen Gebäudebestand erreicht werden.

3.2 Bauflächen

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Sondergebiet festgesetzt, das der Erholung dient.



Das Sondergebiet I hat die Zweckbestimmung Ferienhäuser. Es sind 2 Ferienhäuser mit je einer Ferienwohnung und ein Ferienhaus mit 2 Ferienwohnungen zulässig.

Das Sondergebiet II hat die Zweckbestimmung Camping. Es sind Wohnwagenstellplätze und Gebäude für Sanitäreanlagen, Rezeption und einen Shop für die Versorgung der Anlage und den Verkauf regionaler Produkte zulässig.

Im Shop sollen vor allem Schafprodukte wie Fleisch- Wurstwaren und Felle sowie andere landwirtschaftliche Produkte wie Fleisch, Käse, Milchprodukte, Honig, Marmeladen, Brotaufstriche und Backwaren verkauft werden. In einem kleinen Sortiment werden Westküstensouvenirs und Artikel für den Campingbedarf angeboten.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Geschosszahl

In Anlehnung an die umgebende Bebauung wird ein Vollgeschoss festgesetzt.

First- und Traufhöhe

Damit sich die Gebäude in den vorhandenen Gebäudebestand einfügen wird eine maximale Firsthöhe von 5 m festgesetzt. Die Bezugshöhe für die festgesetzte Firsthöhe ist die grundstücksseitige Oberkante der Fahrbahn der Straße „Hamburger-Hallig-Weg“.

Grundflächenzahl

Im Sondergebiet I dürfen für die Ferienhäuser eine maximale Grundfläche von 400 m² überbaut werden. Im Sondergebiet II darf für Sanitär- und Shop-Gebäude eine maximale Grundfläche von 400 m² überbaut werden.

Im Sondergebiet I darf die festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs 4 um 75% für Nebenanlagen und Nebennutzungen überschritten werden. Im Sondergebiet II ist für Nebenanlagen eine Überschreitung um 50% zulässig. Erschließungswege und Wohnwagenstellplätze sind zusätzlich bis auf eine Fläche von 4.600 m² zulässig.

Versiegelung

Für die interne Erschließung des Campingplatzes, Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Beläge (wassergebundene Wegedecke, weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotter, Schotterrasen oder Rasen) zulässig.

Beleuchtung

Für die Beleuchtung der öffentlichen Räume sind nur Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur, mit insektendichten Leuchtgehäusen und mit einer maximalen Oberflächentemperatur von 60° zulässig. Abstrahlungen oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sind unzulässig.



3.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Bebauung erfolgt in Anlehnung an die westliche Bebauung in offener Bauweise. Es werden zwei Ferienhäuser als Einzelhäuser mit je einer Ferienwohnung und ein Ferienhaus mit zwei Ferienwohnungen festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen werden mit einer Baugrenze abgegrenzt. Nebenanlagen, die dem Betrieb des Wohnwagenstellplatzes und der Ferienwohnungen dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zum Hamburger-Hallig-Weg Sielzug/8 und zum Rhynschlot/ IV wird ein Räumstreifen von 5 m eingehalten. Er kann mit Wohnmobilstellplätzen überbaut werden. Die Flächen sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien zu versiegeln und im Bereich des Räumstreifens nicht zu bepflanzen. Die Stellplätze sind bei Unterhaltungs- und Räumarbeiten freizuhalten.

3.2.4 Örtliche Bauvorschriften

Das Plangebiet liegt im Sönke-Nissen-Koog. Bei der Erstbebauung des Kooges wurden alle Gebäude mit einer weißen Fassade und einem grünen Dach errichtet. Der Erhalt der Dach- und Fassadengestaltung ist auch Gegenstand des Denkmalschutzes.

Die Bebauung im B-Plan 20 soll sich in dieses erhaltenswerte und landschaftsprägende Erscheinungsbild einfügen. Deshalb wird eine weiße Fassade und ein grünes Dach festgesetzt. Die Fassade kann mit einer Holzschalung oder Faserzementplatten hergestellt werden. Die Dacheindeckung soll mit den ortsüblichen Profilblechen erfolgen.

3.3 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung für den Campingplatz erfolgt weiterhin über den Hamburger-Hallig-Weg. Am Eingang des Plangebietes werden Stellplätze für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Eine weitere Zufahrt für die Ferienhäuser wird östlich vom Hamburger-Hallig-Weg eingeplant.

Die Fahrwege auf dem Campingplatz erfolgen, gemäß der Abweichungskriterien unter § 4(2) CW-VO, mit Richtungsverkehr und einer Breite von 5 m.

3.4 Technische Ver- und Entsorgung

3.4.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz des Wasserverband Nord. Das Schmutzwasser wird durch eine biologische Gebietskläranlage gereinigt. Das gereinigte Wasser wird der Vorflut zugeführt.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung wird mit der unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren eine Abstimmung hinsichtlich der erforderlichen Kapazität der Kläranlage vorgenommen. Es wird eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung hergestellt und betrieben. Alle erforderlichen Nachweise werden im Baugenehmigungsverfahren erbracht.



Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet.

In der Anlage 1 zur Begründung wird der ARW 1 Nachweis erbracht.

3.4.2 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung erfolgt über das zuständige Energieversorgungsunternehmen. Der Netzanschluss ist gesichert

3.4.3 Löschwasser

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Reußenköge.

Unter Einhaltung der DVGW-Richtlinien (Blatt W 405) erfolgt die Löschwasserversorgung über einen Hydranten südlich des Hamburger-Halli-Weges innerhalb eines Umkreises von 75 m.

Zusätzlich wird der Westersielzug als offenes Gewässer zur Löschwasserentnahme dienen. Erforderliche Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind mit der Planung sichergestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der CW-VO wird für je 20 Wohnwagenstellplätze eine Brandgasse sichergestellt.

Im Bereich der Ferienhäuser und am Westersielzug werden Feuerwehrebewegungsflächen ausgewiesen.

Die Fahrwege sind im Einbahnverkehr dazu geeignet, dass größere Fahrzeugen (z.B. Löschfahrzeugen der Feuerwehr) ohne zu Wenden durch das Plangebiet fahren können.

Der detaillierte Nachweis des Brandschutzes erfolgt im Rahmen des Bauantrages

3.4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.

3.4.5 Immissionsschutz

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht erforderlich.

3.5 Grünplanung, Natur und Landschaft

Im weiteren Planungsverfahren wird der Eingriff und der Ausgleich bilanziert. Ausgleichflächen werden über ein Ökokonto bereitgestellt. Zur freien Landschaft hin wird das Plangebiet im Norden mit einer freiwachsenden Hecke eingegrünt. Die Wohnmobilstellplätze werden untereinander mit Heckenpflanzungen getrennt. Dadurch entsteht eine durchgrünte Fläche, die die Stellplätze besser in die Landschaft einbindet.



3.6 Hinweise

3.6.1 Küsten- und Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt östlich des Landesschutzdeiches auf Höhe der Überfahrt zur Hamburger Hallig. Ein Abstand von 50m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung des Landesschutzdeiches ist ein Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimaanpassung. Damit ist im Plangebiet eine Bauverbotszone in einer Breite von 10,15 m betroffen, die entsprechend in der Planzeichnung dargestellt ist. Innerhalb dieser Bauverbotszone werden nur Wohnmobilstellplätze angelegt. Das geplante Sanitär- und Shop-Gebäude hat einen Abstand von 51 m zum Deichfuß.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Das Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfassen den gesamten Geltungsbereich des Plangebietes. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben. Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

3.6.2 Bodendenkmalpflege

Der überplante Bereich liegt teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.7 Inhalte des Durchführungsvertrages

Im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger zur vollständigen Umsetzung des Vorhabens entsprechend dem städtebaulichen Konzept und des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb einer vorgegebenen Frist. Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung, die erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.



Teil B. Umweltbericht

1 Inhalte und Ziele der Planung

In dem Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Reußenköge den Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig mit dem Amsinckhaus und den angrenzenden Flächen als Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung im Gemeindegebiet ausgewiesen. Damit entspricht sie den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung, die den Küstenbereich im mittleren Nordfriesland als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen hat.

Das vorhandene touristische Angebot am Amsinckhaus soll nun eine Erweiterung des touristischen Angebotes im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, um diesen Tourismusstandort der Gemeinde zu stärken. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 soll das touristische Angebot um einen kleinen Shop für regionale Produkte, eine Sanitäreanlage, weitere ca. 30 Wohnwagenstellplätze und ein kleines Angebot von vier Ferienhäusern ergänzt werden.

1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich binnendeichs im Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig. Es grenzt direkt an den Westersielzug (Rhyns östlich des Seedeiches an. Nördlich verläuft ein weiterer Sielzug. Südlich angrenzend verläuft der Hamburger-Hallig-Weg. Das Amsinckhaus liegt in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Östlich des Plangebietes liegen am Hamburger-Hallig-Weg drei weitere Wohnhäuser.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 9.001 m² und befindet sich im Westen der Gemeinde Reußenköge am Deichübergang zur Hamburger Hallig, nördlich des Hamburger-Hallig-Weges. Es umfasst das Flurstück 52, 53 teilweise, 54 und 59 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Reußenköge.

Das Plangebiet ist eine Schafkoppel, auf der am westlichen Rand ein Schafstall steht. Für den nördlichen Teil des Schafstalls gibt es eine Baugenehmigung. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 53 liegt ein Klärteich.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Aktuell ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Sanitär- und Shop-Gebäude soll unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Deichfuß und zum Sielzug nördlich des alten Schafstalls neu errichtet werden. Die Ferienhäuser schließen sich nördlich an die vorhandene Bebauung an. Die ca. 30 Wohnwagenstellplätze werden auf der übrigen Fläche verteilt. Im Zufahrtsbereich werden Stellplätze für Kunden des Shops angelegt.

Es wird ein Sondergebiet festgesetzt, das der Erholung dient. Zulässig sind Wohnwagenstellplätze, 4 Ferienhäuser sowie Gebäude für Sanitäreanlagen, Rezeption und einen Shop für die Versorgung der Anlage und den Verkauf regionaler Produkte. Durch die bauliche Anordnung der Gebäude soll eine Konzentration um den vorhandenen Gebäudebestand erreicht werden.



Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes SO I (Ferienhausgebiet) mit einer Grundfläche von 400 m². Zusätzlich ist die Ausweisung eines Sondergebietes SO II für Camping und Wohnwagenstellplätze mit einer Grundfläche von 400 m² geplant. Die Grundfläche in SO I darf für Garagen, Erschließung, Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 75 % überschritten werden. Für Nebenanlagen darf die Grundfläche in SO II um 50% überschritten werden. Die Wegeführungen, und die Wohnwagenstellplätze in SO II dürfen eine Fläche von maximal 4.600 m² zusätzlich überschreiten und sind in wassergebundener Bauweise zu befestigen.

Die Erschließung wird über den Hamburger-Hallig-Weg sichergestellt. Der im Plangebiet vorhandene Schafstall wird abgerissen, der vorhandene Klärteich wird verfüllt.

Es erfolgt eine Eingrünung an der nördlichen Grenze des Plangebietes.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tab. 1: Flächenbilanz des Geltungsbereiches für den B-Plan 20

Bezeichnung	Fläche
SO I	1.743
SO II	7.013
Straßenverkehrsfläche	245
Summe	9.001

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1 Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Im **Landesentwicklungsplan 2021** (LEP 2021) wird der Planungsraum als ländlicher Raum und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich des Plangebietes beginnt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welcher Vorranggebiet für den Naturschutz im Bereich des Küstenmeeres und der Inneren Gewässer ist.

Regionalplan

Auch im **Regionalplan für den Planungsraum V** (2002) ist der Planungsraum als ländlicher Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich grenzen das NSG und der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an.



Gem. **Teilaufstellung des Regionalplans Wind für den Planungsraum I (2020)** liegen östlich des Plangebietes in einem Abstand von min. 1.250 m mehrere großflächige Vorranggebiete für die Windenergie.

Landschaftsprogramm

Im **Landschaftsprogramm** von 1999 wird der Planungsraum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt. Im Planungsraum verläuft ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Westlich liegt ein international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention (Wattenmeer). Darüber hinaus ist das Wattenmeer als FFH-Gebiet und als EG-Vogelschutzgebiet dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Gem. **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)** befindet sich das Plangebiet in einem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Hochwasserrisikogebiet. Das westlich des Planungsraums angrenzende Wattenmeer ist als Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Reußenköge hat 1998 einen **Landschaftsplan** aufgestellt, der 2015 geändert wurde. Ziele für den Planungsraum sind zu einen die Sicherung der Erhalt des Baum- und Gehölzbestandes an den Siedlungsstrukturen sowie die Schaffung von hofbegleitendem Gehölz.

2.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (ca. 215 m südwestlich), hier identisch mit
- Ramsargebiet SH Wattenmeer
- FFH-Gebiet DE-0619-391 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 85 m südwestlich), hier identisch mit
- EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- NSG Nordfriesisches Wattenmeer (ca. 150 m südwestlich)
- LSG Bordelumer Heide (ca. 4,4 km nordöstlich)



Der Bordelumer Sielzug (ca. 840 m östlich) stellt eine Verbundachse für den landesweiten Biotopverbund dar. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich ist der Beltringharder Koog in mehr als 2,6 km Entfernung.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Südlich angrenzend verläuft der Rhynschlot, ein breiter Sielzug, der als gesetzlich geschütztes Fließgewässer im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurde. Außendeichs befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope.

2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele im Bebauungsplan

In den übergeordneten Planungen werden die Bedeutung für den Tourismus und die Erholung sowie die Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten hervorgehoben. Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Im Landschaftsplan wird die Eingrünung der Gebäude und Siedlungen als Ziel aufgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Verbesserung der Infrastruktur für den Tourismus und die Erholung. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung wird die Fläche auf ihre Eignung als potentielles Rast- und Nahrungsgebiet geprüft. Aufgrund der Lage des Plangebietes hinterm Küstenschutzdeich ist eine konkrete Gefährdung durch Hochwasser nicht zu erkennen. Die Planung erfolgt außerhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten, so dass Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nicht zerstört werden.

Insgesamt werden die übergeordneten Umweltschutzziele in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

2.4 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Erforderliche Anträge werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.



Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wird im Rahmen der Bestandsaufnahme eine artenschutzrechtliche Bewertung als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes durch die Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Bereichen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

3.1 Schutzgut Boden / Fläche

Im Plangebiet herrscht als Bodentyp Kalkmarsch vor. Kalkmarschen gehören zur Jungmarsch und entstanden aus holozänen Meeresablagerungen. Die Kalkmarsch besteht aus Schluff bis Ton und hat eine sehr hohe Ertragsfähigkeit. Das Gelände liegt ca. 1 m über dem Meeresspiegel und verfügt über einen natürlich hohen Grundwasserstand. Die Marsch in diesem Raum muss dauerhaft durch ein kleinmaschiges Grabennetz entwässert werden.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung wird es zu Flächenverlusten und Bodenversiegelungen kommen. Der Boden wird erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöosen) kommen wird. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung detailliert bewertet.

3.2 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden.

Der Grundwasserspiegel im Plangebiet ist hoch und wird von den umgebenen Gräben und Sielzügen reguliert. Aufgrund der Nähe zur Nordsee ist das Grundwasser versalzen und hat als Trinkwasser keine Bedeutung.



Das Plangebiet ist nördlich, westlich und südlich von Sielzügen und Entwässerungsgräben umgeben. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein stark verschliffener Klärteich.

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, das durch einen Küstenschutzdeich i.d.R. ausreichend vor Überflutungen geschützt ist. Gem. § 82 (1) Nr. 4 LWG dürfen keine baulichen Anlagen in den Risikogebieten gem. § 73 (1) WHG errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bewertung und Prognose

Für das Grundwasser ist das Gebiet von geringer Bedeutung. Die an das Plangebiet angrenzenden Gräben und Sielzüge sind von mittlerer bis hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Durch die zusätzliche Versiegelung verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens, da größere Wassermengen auf einer kleineren Fläche entwässert werden müssen. Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet. Zu den Sielzügen wird ein Unterhaltungstreifen von Bebauung und Eingrünung freigehalten. Durch diese Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermieden. Der Klärteich wird verfüllt und durch eine moderne Kläranlage ersetzt.

Durch die geplanten baulichen Anlagen entstehen keine zusätzlichen Risiken, da das Plangebiet durch den Küstenschutzdeich ausreichend geschützt ist.

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Gemeinde Reußenköge liegt im Klimabezirk Schleswig-Holsteinische Nordseeküste. Das maritime Klima mit seinem hauptsächlich aus westlichen Richtungen stammenden Winden gilt als reizstark. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C, die mittlere Zahl der Frosttage beträgt 70-80 Tage, Sommertage gibt es 10-15. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei ca. 860 mm/Jahr. Aufgrund der Offenheit der Landschaft, die dem Einfluss des Windes fast ungeschützt ausgesetzt ist, sind kaum lokalklimatisch abweichende Bereiche vorhanden.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für das Lokalklima. Die Gräben und das Grünland wirken sich jedoch grundsätzlich positiv aus. Durch die geplanten Versiegelungen kann sich der Boden schneller aufheizen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelungen und der starken Windhöffigkeit sind keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

Während der Bauphasen sind Auswirkungen durch Lärm und Stäube auf das Schutzgut Klima/ Luft möglich. Diese wirken jedoch nur kurzzeitig aus und sind nicht erheblich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Nordfriesische Marsch“. Sie ist eine alte Kulturlandschaft, die durch jahrhundertelange Eindeichungsmaßnahmen dem Einfluss der Nordsee entzogen wurde. Aufgrund der fast auf Meeresniveau liegenden Flächen wird die gesamte Marsch durch ein dichtes Grabensystem entwässert. Die Marsch ist eine weite, offene Landschaft, da es kaum Wälder gibt und



nur vereinzelte Baumreihen die Sichtbeziehungen unterbrechen. Charakteristisch sind die auf Warften und Geestinseln angelegten Dörfer und Gehöfte. Weitere gliedernde Landschaftselemente sind die Deiche. Die Böden sind sehr ertragsreich, so dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung das Bild der Landschaft bestimmt. Die jungen Marschböden werden hierbei ackerbaulich genutzt, die alten Böden aufgrund von Bodensackungen in erster Linie als Grünland.

Das Plangebiet liegt im Sönke-Nissenkoog, der erst 1926 eingedeicht wurde und von jungen Marschböden eingenommen wird. Geprägt wird der Koog durch die Weitsichtigkeit, die intensive Landwirtschaft und die typischen Hofstellen. Nach Osten hin befinden sich großflächige Windparks, westlich beginnt hinter dem Deich das Wattenmeer mit ausgeprägten Vorlandflächen und der Hamburger Hallig. Der Koog hat vor allem als Nahrungsgebiet für rastende Wasser- und Watvögel eine große Bedeutung.

3.4.1 Biotope und Lebensräume

Das Plangebiet wird überwiegend als Schafkoppel genutzt. Die Fläche stellt sich als mäßig artenreiche Weidelgras-Weißklee-Weide dar. Stellenweise eingestreut und im Südteil großflächig befinden sich Brennnessel- und Distelfluren. Im Bereich der Zufahrt vor dem Schafstall sind stark zertretene Offenbodenflächen vorhanden. Insgesamt ist die Fläche als mäßig artenreiches Grünland einzustufen. Im Norden befindet sich ein Klärteich, der aktuell vollständig verschilft ist, offene Wasserflächen waren nicht zu erkennen (Begehung am 11.08.2023). Der Teich ist durch einen Zaun von der Schafkoppel getrennt. Im Süden des Plangebietes steht ein großer Schafstall aus Wellblech. Östlich davon befindet sich die Zufahrt zum Schafstall und zur Koppel. Sie ist teilweise geschottert, Teilflächen sind auch vollversiegelt. Am Nordrand des Plangebietes verläuft ein schmaler Entwässerungsgraben, der nur zeitweise wasserführend ist. Zur Zeit der Begehung war der Graben trocken und mit Gräsern, Brennnesseln und Disteln bewachsen.

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Das Grünland, der Klärteich und der Graben sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Umwelt. Der Schafstall und die teils versiegelte Zufahrt sind von geringer Bedeutung. Naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume kommen im Plangebiet nicht vor.

Durch die Umsetzung der Planung werden das Grünland und der Klärteich überplant und zerstört. Die Flächen werden teils überbaut oder versiegelt, die offenen Flächen werden als Rasenflächen angelegt und gärtnerisch genutzt werden. Der Graben im Norden bleibt erhalten. Der Schafstall und die Zufahrten werden beseitigt. Die Böden werden entweder versiegelt oder durch die aktuelle Planung wieder versiegelt.

Insgesamt wird die Zerstörung und Überbauung von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung durch die vorliegende Planung vorbereitet. Dadurch entstehen erhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden und zu kompensieren sind.



3.4.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene NSG ist das NSG Nordfriesisches Wattenmeer in ca. 150 m Entfernung außendeichs gelegen. Die Belange des NSG regelt die Landesverordnung über das NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ vom 23. August 1982 (letzte Änderung 16.01.2019). Gem. § 3 dient das NSG dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Im NSG ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der Nationalpark SH Wattenmeer liegt ca. 215 m südwestlich des Plangebietes. Er dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Zu gewährleisten ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.

Der Bordelumer Sielzug (ca. 840 m östlich) stellt eine Verbundachse für den landesweiten Biotopverbund dar. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich ist der Beltringharder Koog in mehr als 2,6 km Entfernung.

Bewertung und Prognose

Der Nationalpark und das NSG sind räumlich durch den Küstenschutzdeich vom Plangebiet getrennt. Direkte Eingriffe durch die Planung sind somit ausgeschlossen. Durch die Planung kommt zu einer Attraktivierung und Erweiterung des Wohnwagen-Stellplatz-Angebotes rund um das Amsinckhaus. Die Hamburger Hallig und das Amsinckhaus sind bereits heute sehr attraktive Ausflugsziele, so dass keine relevante Erhöhung der menschlichen Präsenz oder gar Störungen in den Schutzgebieten zu erwarten sind. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Da es durch die Planung zu keinen Eingriffen in den Wasserhaushalt oder das Gewässernetz gibt, sind auch Beeinträchtigungen des Bordelumer Sielzug als Teil des landesweiten Biotopverbunds auszuschließen.

3.4.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete. Die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet DE-0619-391 „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, die in einer Entfernung von 85 m am äußeren Deichfuß beginnen.

Die beiden Natura 2000-Gebiete umfassen die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder



teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Nordseeinseln sind aus dem Gebiet ausgenommen.

Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist mit seinen Wasserflächen, Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Es ist von herausragender internationaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservögel. Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner großen Artenvielfalt, von Kleinsttieren und -pflanzen, über Wurm-, Muschel-, Krestier- und Fischarten bis zu den Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen.

Übergreifende Ziele für das FFH-Gebiet ist die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufes der Naturvorgänge. Als Vogelschutzgebiet ist es für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Bewertung und Prognose

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes ist die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufes der Naturvorgänge. Die übergreifenden Ziele des EU-Vogelschutzgebietes sind Schutz und Erhaltung der Lebensräume als wichtige Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete sowie als Brutgebiete für eine Vielzahl von Wasser- und Watvogelarten.

Durch die aktuelle Planung kommt es zu keinem direkten Flächenentzug durch Überbauung/ Versiegelung, da das Plangebiet außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt. Die geplanten Gebäude liegen binnendeichs innerhalb eines kleinen Siedlungskomplexes und passen sich in Höhe und Ausgestaltung den umgebenen Gebäuden an, so dass auch keine Barriere- oder Zerschneidungswirkungen, z.B. für überfliegende Vögel zu erkennen ist. Stoffliche Einwirkungen (z.B. Nähr- und Schadstoffe) auf die Schutzgebiete und ihre Lebensräume werden durch die Vorgaben zur Abfallbeseitigung sowie zum Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser sicher ausgeschlossen.

Die zusätzliche nächtliche Nutzung (Erhöhung der Wohnwagenstellplätze von 10 auf insgesamt ca. 40 Stellplätze) führt zu einer erkennbaren Erhöhung der menschlichen Präsenz außerhalb des Tages-tourismus. Mit der Erhöhung der menschlichen Präsenz gehen vor allem akustische und optische Reize einher, die sich jedoch auf einem relativ kleinen Raum binnendeichs sowie auf das gut ausgebaute Wegenetz innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebiete beschränken wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die zusätzlichen Übernachtungsgäste die Wegepflicht im Wattenmeer und auf der Hamburger Hallig missachten und es zu Störungen der Tier- und Pflanzenwelt des Wattenmeeres kommt. Der motorisierte Individualverkehr wird sich in den Natura 2000-Gebieten nicht erhöhen, da der Übergang zur Hamburger Hallig nur über eine kostenpflichtige Straße (Schranke) befahrbar ist und vor Ort ausreichend Fahrräder für die unmotorisierte Nutzung zur Verfügung stehen. Durch Vorgaben zur Beleuchtung werden Auswirkungen durch zusätzliche Lichtquellen im Plangebiet minimiert. Aufgrund der räumlichen Trennung durch den Küstenschutzdeich sind Wirkungen in die Schutzgebiete hinein sicher ausgeschlossen.



Weitere Wirkfaktoren, die über das Plangebiet hinaus wirken, sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend sind die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren für die Erhaltungsziele der Natura 200-Gebiete nicht relevant bzw. ihre räumliche Ausdehnung zu gering. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden somit durch die Planung nicht berührt. Durch die Realisierung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Alle weiteren Natura-2000-Gebiete liegen weiter als 3 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der geringen Reichweite möglicher vom Vorhaben ausgehender Auswirkungen können Beeinträchtigungen der Gebiete und ihrer Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden.

3.4.4 Flora und Fauna

Das Plangebiet hat für Tiere und Pflanzen unterschiedliche Bedeutungen. Die Schafkoppel und der Klärteich sind aufgrund der Nutzung stark eutrophiert und bieten v.a. nährstoffliebenden Pflanzen Lebensraum. Gefährdete Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Die Schafkoppel und der Klärteich können besonders für Kleintiere und Insekten geeignete Lebensräume darstellen. Besonders störungsempfindliche Tierarten oder Arten mit hohen Lebensraumsprüchen sind aufgrund der Nähe zur menschlichen Nutzung und der Kleinflächigkeit des Plangebietes finden hier kaum Lebensraum.

3.4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des BNatSchG Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung wurden keine gesonderten Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume, vorhandener Informationen zur Verbreitung der Arten und der persönlichen Eindrücke im Rahmen einer Ortsbegehung (09.08.2023) wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt. Eine wichtige Grundlage für die Verbreitung der Arten bildet die



Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019). Darüber hinaus wurde eine Abfrage der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beim Artkataster des LLUR gestellt (Antwort des LfU vom 03.08.2023). Zusätzlich wurden frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Schleswig-Holstein sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der angrenzenden Siedlungsbereiche, der Gebäude und Gehölzstrukturen ist die Schafkoppel als potentieller Brutplatz für Offenlandbrüter, wie Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenpieper nicht geeignet. Gehölzbrüter können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Im Schilf des Klärteiches sind potentiell Vorkommen einzelner Schilfbrüter oder Wasservogel möglich. So können Einzelbruten von Stockente oder Rohrammer nicht sicher ausgeschlossen werden. Arten mit höheren Lebensraumansprüchen hingegen werden ausgeschlossen.

Der Schafstall besteht aus einem Holzgestell, das mit Wellblech verkleidet ist. Hier sind potentielle Vorkommen von Gebäudebrütern nicht sicher auszuschließen. Im August 2023 wurden zwei alte Schwalbennester im Schafstall gesichtet. Ob sie 2023 zur Brut genutzt wurden, konnte nicht sicher erkannt werden. Im Rahmen einer Nachkontrolle Anfang Juni 2025 wurden keine aktuellen Brutvorkommen (keine Nester, keine Schwalben) mehr festgestellt. Somit ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde und somit der Niststättenschutz erloschen ist.

Im Bereich rund um das Plangebiet gibt es seit min. 2021 ein regelmäßig nachgewiesenes Grauammer-Revier. An der Westküste breitet sich die Grauammer seit ca. 8 Jahren von Dänemark aus einwandernd aus. In Nordfriesland zeigt sich seit einigen Jahren ein fast geschlossenes Vorkommen u.a. entlang der gesamten nordfriesischen Marsch (OAG SH 2023, 2024). Die Grauammer brütet in weithin offenen und gehölzarmen Landschaften. Entscheidend für die Besiedlung sind vor der Bewirtschaftung zur Brutzeit sichere Nesthabitate (z.B. Saum, Ruderalvegetation, mehrjährige Blühflächen), daneben Struktureichtum mit geeigneten Sitz- und Singwarten (z.B. niedrige Einzelgehölze, Hecken) sowie ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot.

Gemäß der Daten vom LfU gibt es Brutnachweise von Schleiereulen in den östlich des Plangebietes liegenden Hofstellen aus den Jahren 2014-2017. Nordöstlich des Plangebietes wurden 2016 brütende Wiesenweihen nachgewiesen. Das Plangebiet ist als Brutplatz für diese beiden Arten nicht geeignet. Auch hat es keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, so dass die beiden Arten nicht weiter betrachtet werden.

Das Plangebiet liegt gem. LRP in einem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Das Plangebiet selbst hat aufgrund der Kleinflächigkeit und der touristischen Nutzung des Bereiches rund um das Amsinckhaus keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Säugetiere

Aufgrund fehlender Gehölze können Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Der Schafstall weist durch seiner Bauweise (Balkengerüst mit Wellblech) ebenfalls keine geeigneten Quartierstrukturen auf, so dass auch Vorkommen gebäudebewohnender Arten



ausgeschlossen sind. Das Plangebiet kann ein kleiner Teil potentieller Jagdgebiete für verschiedene Fledermausarten sein, stellt jedoch keinen artenschutzrechtlich relevanten Teillebensraum dar.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind als Lebensräume für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten bodenlebenden Säugetierarten nicht geeignet. Lediglich der Fischotter könnte durch das Plangebiet wandern. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie weitere wichtige Teillebensräume sind aufgrund der angrenzenden Gewässerstrukturen sicher ausgeschlossen.

Amphibien

Von den geschützten Amphibienarten kann der Moorfrosch als einzige Art potentiell im Plangebiet auftreten. Die Gewässer im Plangebiet sind jedoch als Laichgewässer nicht geeignet, so dass Vorkommen ausgeschlossen werden können.

Reptilien

Die beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden geschützten Reptilienarten sind auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Fische und Weichtiere

Aufgrund der aktuellen Verbreitung und fehlender geeigneter Lebensräume werden der Europäische und der Baltische Stör sowie der Nordseeschnäpel im Plangebiet sicher ausgeschlossen. Auch die Zierliche Tellerschnecke und die Gemeine Flussmuschel finden in den Gräben keine geeigneten Lebensräume, so dass Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen sind.

Käfer, Schmetterlinge und Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer- oder Schmetterlingsarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Die Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben alle besondere Ansprüche an ihre Lebensräume, die vor allem naturnahe, saubere, nährstoffarme und/oder wärmebegünstigte Gewässer darstellen, die im Plangebiet nicht vorkommen. Die Grüne Mosaikjungfer, die in der weiteren Umgebung nachgewiesen wurde, ist vom Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablage-Pflanze abhängig (MELUND & FÖAG 2019). Da im Plangebiet keine Krebschere vorkommt, sind Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der genaue Brutplatz der **Grauammer** ist nicht bekannt, da sich die Singwarten meist erhöht in Gehölstrukturen befinden, die Niststandorte jedoch versteckt in dichter, krautiger Vegetation in der Umgebung. Aufgrund der rund um das Plangebiet vorkommenden Strukturvielfalt (Gärten,



Ruderalfluren, Säume, Wiesen, etc.) sind auch bei Realisierung der Planung alle für die Brutzeit relevanten Strukturen in ausreichender Größe vorhanden. Durch die Umsetzung der Planung werden keine relevanten potentiellen Nisthabitate der Grauammer (s.o.) zerstört. Der Strukturreichtum des Brutgebietes wird nicht beeinträchtigt, geeignete Sitz- und Singwarten bleiben erhalten, die überplanten Flächen stellen haben keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat dar. Eine besondere Störungsempfindlichkeit der Art ist nicht zu erkennen, da sie in Nordfriesland auch regelmäßig an landwirtschaftlichen Höfen brütet und die Umgebung des Plangebietes bereits touristisch intensiv genutzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erkennen.

Der Schafstall wird abgerissen. Dadurch kann es zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Gebäudebrüter** kommen, wenn die Abrissarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf der Abriss nur außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter vom 01.10.-28./29.02. erfolgen. Alternativ kann vor Abriss eine Besatzkontrolle durch eine ornithologisch qualifizierte Person erfolgen. Bei Besatzfreiheit kann in Abstimmung mit der UNB ein Abriss auch während der Schutzzeit erfolgen.

Die Verfüllung des Klärteiches kann zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Schilfbrütern** oder **Wasservögeln** führen, wenn die Verfüllung während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Schilfbeseitigungen und die Verfüllung des Klärteichs nur außerhalb der Brutzeit der Röhrichtbrüter und Enten (01.03.-15.08.) durchgeführt werden.

Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Gebäude, Röhricht- und Wasservögeln gegeben.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt in der typischen flachen und offenen, intensiv genutzten Marschlandschaft mit einem intensiven Entwässerungssystem und wenigen Gehölzen. Diese befinden sich i.d.R. nur im Bereich von Siedlungen und Einzelhöfen. Die Landschaft in den Reußenkögen ist durch die östlich gelegenen Windparks vorbelastet. Im Sönke-Nissen-Koog sind außerdem die lokal typischen weißen Hofstellen und Gebäude mit grünen Dächern landschaftsprägend.

Das Plangebiet grenzt an einen kleinen Siedlungsbereich am Hamburger-Hallig-Weg. Südlich des Sielzuges steht das Amsinckhaus als Nationalpark-Informationsstelle. Hierzu gehören ein Fahrradverleih, Parkplätze sowie ein Wohnwagenstellplatz. Das Amsinckhaus ist Ausgangspunkt für Touristen und Einheimische zum beliebten Ausflugsziel zur Hamburger Hallig mit Badestelle.



Bewertung und Prognose

Durch die Planung vergrößert sich der Siedlungsbereich am Ende des Hamburger-Hallig-Weges. Es entstehen mehrere neue Gebäude sowie ein Wohnwagenstellplatz für ca. 30 Stellplätze. Das neue Sondergebiet wird nach Norden hin eingegrünt, so dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von Norden aus gesehen verringert werden. Von Süden aus ist das Landschaftsbild bereits durch die Windparks stark vorbelastet. Die Gebäude im Plangebiet werden im Stil der hier typischen weißen Gebäude mit grünen Dächern errichtet, so dass sie sich in ihrer Erscheinungsbild der historischen Bauweise im Sönke-Nissen-Koog anpassen.

Durch die Eingrünung und die angepasste Bauweise führen die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen. Da sich das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 73 (1) WHG befindet, ist auch der Küsten- und Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt in einem von der Gemeinde ausgewiesenen Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung und ist bereits heute durch das Amsinckhaus mit seinem Angebot, die Park- und Wohnwagenstellplätze und dem Übergang zur Hamburger Hallig geprägt. Daneben befinden sich hier drei Einzelhäuser, von denen die zwei Häuser nördlich des Hamburger-Hallig-Weges als Ferienhäuser genutzt werden.

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, das durch einen Küstenschutzdeich geschützt ist. Gem. § 82 (1) Nr. 4 LWG dürfen keine baulichen Anlagen in den Risikogebieten gem. § 73 (1) WHG errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bewertung und Prognose

Die Planung führt zu einer Erweiterung und Attraktivierung des touristischen Angebotes im Umfeld des Amsinckhauses. Eine unverhältnismäßige Erhöhung der touristischen Nutzung durch die Planung ist nicht zu erwarten. Die vorhandene Erholungs- und Freizeitfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht oder Emissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. Durch den Küstenschutzdeich ist das Plangebiet ausreichend vor Überflutungen geschützt, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen oder Gefahren für den Menschen zu erwarten sind.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Denkmalliste des Kreises Nordfriesland (Stand 14.08.2023) sind insgesamt 25 Kulturdenkmäler im Sönke-Nissen-Koog eingetragen. Dabei handelt es sich um die für den Sönke-Nissen-Koog



typischen weißen Höfe mit grünen Dächern. Sie wurden als Hauslandschaft in ihrer äußeren Erscheinung unter Denkmalschutz gestellt.

Archäologische Denkmäler befinden sich nicht in der Umgebung. Das Plangebiet liegt außerhalb archäologischer Interessensgebiete.

Sonstige Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor. In weiterer Entfernung sind dies z.B. die großflächigen Windparks der Reußenköge.

Bewertung und Prognose

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es sind jedoch auch außerhalb von archäologischen Interessensgebieten die Maßgaben des § 15 DSchG zu beachten. Hiernach sind Hinweise auf Kulturdenkmäler unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht mit zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu rechnen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Im Plangebiet sind durch die geplante Nutzung keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Abfälle

Die Müllentsorgung ist durch die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft sichergestellt.

Abwässer und Niederschlagswasser

Das Schmutzwasser wird durch eine biologische Gebietskläranlage gereinigt. Das gereinigte Wasser wird der Vorflut zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Die Entwässerung anfallender



Niederschläge ist ebenfalls geregelt und erfolgt lokal. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

3.10 Energienutzung und-effizienz

Die Elektroenergieversorgung erfolgt über das zuständige Energieversorgungsunternehmen. Der Netzanschluss ist gesichert

3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führen. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten. Durch die geplante Nutzung und den daraus resultierenden Kfz-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß nur lokal und geringfügig.

3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, das jedoch durch den Küstenschutzdeich ausreichend gesichert ist.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar. In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung entstehen neue touristische Unterkunftsmöglichkeiten im Gemeindegebiet der Reußenköge. Der Standort wurde angrenzend an die bestehenden Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen gewählt, um einen Schwerpunkt für Tourismus und Erholung zu entwickeln und touristische Nutzungen hier zu zentrieren. Das zusätzliche Angebot kann zu einer geringfügigen Erhöhung der Erholungssuchenden führen, die aufgrund der starken Frequentierung des Amsinckhauses und der Hamburger Hallig jedoch tagsüber vernachlässigbar ist. Die zusätzliche nächtliche Nutzung (Erhöhung der Wohnwagenstellplätze von 10 auf ca. 40) führt zu einer erkennbaren Erhöhung der menschlichen Präsenz außerhalb des Tagestourismus, die sich jedoch auf einem relativ kleinen Raum sowie auf das gut ausgebaute Wegenetz konzentrieren wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die



zusätzlichen Übernachtungsgäste die Wegepflicht im Wattenmeer missachten und es zu Störungen der Tier- und Pflanzenwelt des Wattenmeeres kommt.

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 0,9 ha überplant und zum Teil versiegelt. Die Fläche wird dauerhaft umgenutzt, Boden wird versiegelt und verliert seine Funktionen. Durch die Planung wird ein mäßig artenreiches Grünland, das als Schafkoppel genutzt wird, zerstört, der vorhandene Schafstall wird abgerissen. Auch der stark verschilfte Klärteich wird beseitigt und durch eine moderne Kläranlage ersetzt. Lebensraum für Gebäude- und Schilfbrüter geht verloren. Die Gräben und Sielzüge rund um das Plangebiet bleiben erhalten, das Niederschlagswasser kann weiterhin lokal versickern oder wird in den angrenzenden Sielzug eingeleitet. Nationale und internationale Schutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Entstehende erhebliche Beeinträchtigungen werden In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kap. 5) bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Schafbeweidung im Plangebiet weitergeführt. Möglicherweise wird an anderer Stelle im Gemeindegebiet ein Sondergebiet für Wohnwagen und Ferienhäuser ausgewiesen, um den steigenden Bedarf zu entsprechen. Dann kommt es an anderen Stellen zu Eingriffen in Natur und Umwelt.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird ein Sondergebiet, der Erholung dienend festgesetzt. Das SO I (Ferienhausgebiet) hat eine Fläche von 1.743 m². Hier ist eine Grundfläche (GR) von 400 m² festgesetzt, die Firsthöhe der Gebäude beträgt max. 5 m. Für Garagen, Nebenanlagen und Zuwegungen darf eine Fläche von bis zu 75 % der GR zusätzlich überbaut werden. Das SO II (Camping, Wohnwagenstellplatz) hat eine Fläche von 7.013 m². Die GR ist mit 400 m² festgesetzt. Für Garagen und Nebenanlagen darf eine Fläche von bis zu 50 % der GR zusätzlich überbaut werden. Die Firsthöhe der Gebäude beträgt ebenfalls max. 5 m. Zusätzlich darf für Wohnwagenstellplätze sowie Zuwegungen und Parkplätze eine Fläche von bis zu 4.600 m² als wassergebundene Wegedecke teilversiegelt werden. Im Norden des Plangebietes ist als Eingrünung eine 1 m breite Hecke aus einheimischen Gehölzen geplant.



Die Planung führt zu einem dauerhaften Flächenverlust, zu zusätzlichen Versiegelungen von Boden und zur Zerstörung von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung. Das anfallende Niederschlagswasser kann lokal versickern oder wird verzögert dem Rhynschlot zugeführt.

Tabelle 2: Flächenbilanz mit Überbauung/Versiegelung in m²

Bezeichnung	Fläche	Grundfläche	Zuschlag	Versiegelung
SO I	1.743	400	300	700
SO II Nebenanlagen	7.013	400	200	600
SOII Wo-Mo-Flächen (Teilversiegelung)			4.600	4.600
Straßenverkehrsflächen - Bestand	245			
Gesamt	9.001			6.300

Im Plangebiet (SO II) steht aktuell ein Schafstall, der im Rahmen der Planung abgerissen wird. Östlich des Schafstalles befinden sich bereits geschotterte und geteerte Wegeflächen, die im Rahmen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen sind. Die nördliche Zufahrt zum Plangebiet (SO I) ist ebenfalls bereits geschotterte und geteert und bleibt bestehen.

Tab. 3: Bereits versiegelte Flächen im Plangebiet

Bezeichnung	Fläche in m ²
Abriss Schafstall - Entsiegelung	520
Bereits versiegelte Fläche - Vollversiegelung	201
Bereits versiegelte Fläche - Teilversiegelung	83

Bodenversiegelung

Durch die aktuelle Planung wird eine Fläche von max. 1.300 m² überbaut/vollversiegelt (= Versiegelung gem. GF + Überschreitung). Abzüglich der bereits heute überbauten bzw. vollversiegelten Flächen (721 m²) wird eine zusätzliche Fläche von 579 m² überbaut bzw. vollversiegelt. Darüber hinaus erfolgt eine Teilversiegelung im SO II (für den Bereich des Wohnwagenstellplatzes sowie Zufahrten) auf einer Fläche von max. 4.600 m², das entspricht abzüglich der bereits teilversiegelten Flächen einer zusätzlichen Teilversiegelung von 4.517 m².

Eingriff in Wasser

Der Klärteich wird verfüllt und durch eine moderne Kläranlage ersetzt. Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet. Durch diese Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermieden.

Landschaftsbild

Durch das neue Sondergebiet verändert sich das Landschaftsbild. Prägend werden die neuen Gebäude sowie die Wohnwagene und Wohnwagen sein. Zum Minderung der Beeinträchtigungen erfolgt eine höhenmäßige Anpassung der Gebäude an den umgebenen Gebäudebestand. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Farbgestaltung der Gebäude – angelehnt an die typischen



Gebäude im Koog. Zusätzlich wird das Plangebiet nach Norden hin eingegrünt. Dadurch werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so weit vermindert, so dass sie nicht mehr erheblich sind.

Biotope und Lebensräume

Durch die Planung kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von mäßig artenreichem Grünland und einem schilfbewachsenen Klärbecken. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die bei den Lebensräumen allgemeiner Bedeutung im Rahmen der Eingriffsbewertung für den Boden bilanziert werden.

5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG zu verhindern.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Regelung zum Abriss von Gebäuden

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der potentiell vorkommenden Gebäudebrüter dürfen die Abrissmaßnahmen am Schafstall nur außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter vom 16.08.-28./29.02. durchgeführt werden.

Verfüllung des Klärteichs

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Schilfbeseitigungen und die Verfüllung des Klärteichs nur außerhalb der Brutzeit der Röhrichtbrüter und Enten (01.03.-15.08.) durchgeführt werden.

Landschaftsbild

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Gebäude in Höhe und Erscheinungsbild an den umgebenen Gebäudebestand angepasst. Zusätzlich erfolgt eine Eingrünung nach Norden hin.

Teilversiegelung

Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens erfolgen die erforderlichen Versiegelungen im Bereich des Wohnwagenstellplatzes in wassergebundener Bauweise. Die einzelnen Stellplätze werden nur im Bereich der Fahrspuren teilversiegelt.

Beleuchtung

Für die Beleuchtung der öffentlichen Räume sind nur Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur, mit insektendichten Leuchtgehäusen und mit einer maximalen Oberflächentemperatur von 60° zu



verwenden. Abstrahlungen oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sind unzulässig.

5.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Zerstörungen und Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung der Baumaterialien und die Eingrünung nach Norden hin nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Ausgleich für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei der vorliegenden Planung kann für die Bodenversiegelung keine gleich große Entsiegelung erfolgen. Die bereits versiegelten Flächen sowie der abzureißende Schafstall sind in diesem Rahmen gegenzurechnen.

Somit sind für Vollversiegelung 1.300 m² abzüglich 598 m² (Schafstall, vollversiegelte Wegeflächen) anzusetzen, dies entspricht einer Neuversiegelung von 579 m². Für Teilversiegelung sind 4.600 m² abzüglich 83 m² (bereits teilversiegelte Wegeflächen) anzusetzen. Dies entspricht 4.517 m².

Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

Im Folgenden wird für Überbauung und Vollversiegelung der Faktor 0,8 festgelegt, da das mäßig artenreiche Grünland und der Klärteich eine höhere Wertigkeit als Acker haben. Dementsprechend wird der Faktor für Teilversiegelung mit 0,5 festgelegt.

Tab. 4: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis m ²
Boden/Fläche			
SO Neuversiegelung	579	0,8	463
Standplätze Wohnwagen +Zuwegungen	4.517	0,5	2.258
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/Fläche			2.721

5.4 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

5.4.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Neben den in Kap. 6.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Flächenbedarf gem. 3.1 b) der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der

verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein“ durch naturnahe Festsetzungen im Bebauungsplan ermäßigt werden. So können Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, zu 50 % angerechnet werden. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Eingrünung mit einheimischen Gehölzen

An der Nordseite des Plangebietes wird südlich des Grabens ein 59 m langer und 2 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen angelegt. Dies entspricht einem Kompensationswert von 118 m², der zu 50 % angerechnet werden darf. Somit verringert sich der Kompensationsbedarf um 88 m² auf 2.633 m².

5.4.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt ein Kompensationsbedarf von 2.633 m² für Eingriffe in Boden/Fläche.

Der Flächenkompensationsbedarf von 2.633 m² wird über ein Ökokonto im Naturraum Marsch ausgeglichen. Die genaue Angabe des Ökokontos erfolgt vor Satzungsbeschluss.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Reußenköge besteht überwiegend aus Außenbereichsstandorten. Siedlungsgeschichtlich hat sich die Bebauung in der Gemeinde nach den einzelnen Phasen der Eindeichung aus vielen Einzelhoflagen entwickelt. Nach 1945 entstand am eine Landarbeitersiedlung, die 11 Gebäude umfasst. An diesem Standort wurde auch ein Getreidesilo errichtet, der noch in Betrieb ist. Dieser Bereich ist die einzige Stelle in den Reußenkögen, bei der man von einem Siedlungsschwerpunkt sprechen könnte. Alle weiteren baulichen Entwicklungen haben sich im Zusammenhang mit der Umnutzung vorhandener Gebäude ergeben. Entsprechend gibt es keine Möglichkeiten der Innenentwicklung für die Umsetzung der aktuellen Planung. Möglich wäre eine Ansiedlung des geplanten Sondergebietes im Umfeld der Koogshalle, dies würde jedoch eine weitere Ortsentwicklung im Hinblick auf die Dorfgemeinschaft und soziale Infrastruktur der Gemeinde, wie sie im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021) beraten wurde, verhindern. Die Ansiedlung des Sondergebietes an vorhandene Hofstellen ist oft aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen nicht möglich.

Große Teile des Gemeindegebietes werden durch Windparks überprägt. Gem. Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie (2020) gilt als weiches Tabu-Kriterium (Schutzgut Mensch) ein Abstand von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion. Aus diesen Gründen sind große Teilgebiete des Gemeindegebietes für das geplante Sondergebiet nicht geeignet. Unter Einbeziehung des 800 m-Abstandes verbleiben ausschließlich Flächen im westlichen Gemeindegebiet (s. Abb. A).

Diese Flächen liegen gem. LRP (2020) alle in einem Küstenstreifen mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Für die Vogelwelt des EU-Vogelschutzgebietes DE-0916-491 „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sind vor allem die offenen landwirtschaftlichen Flächen tatsächlich als Rast- und Nahrungsräume



relevant. Somit sind die bisher nicht durch Bebauung geprägten Außenbereiche zum Schutz der Vogelwelt weiterhin vor Bebauung freizuhalten.

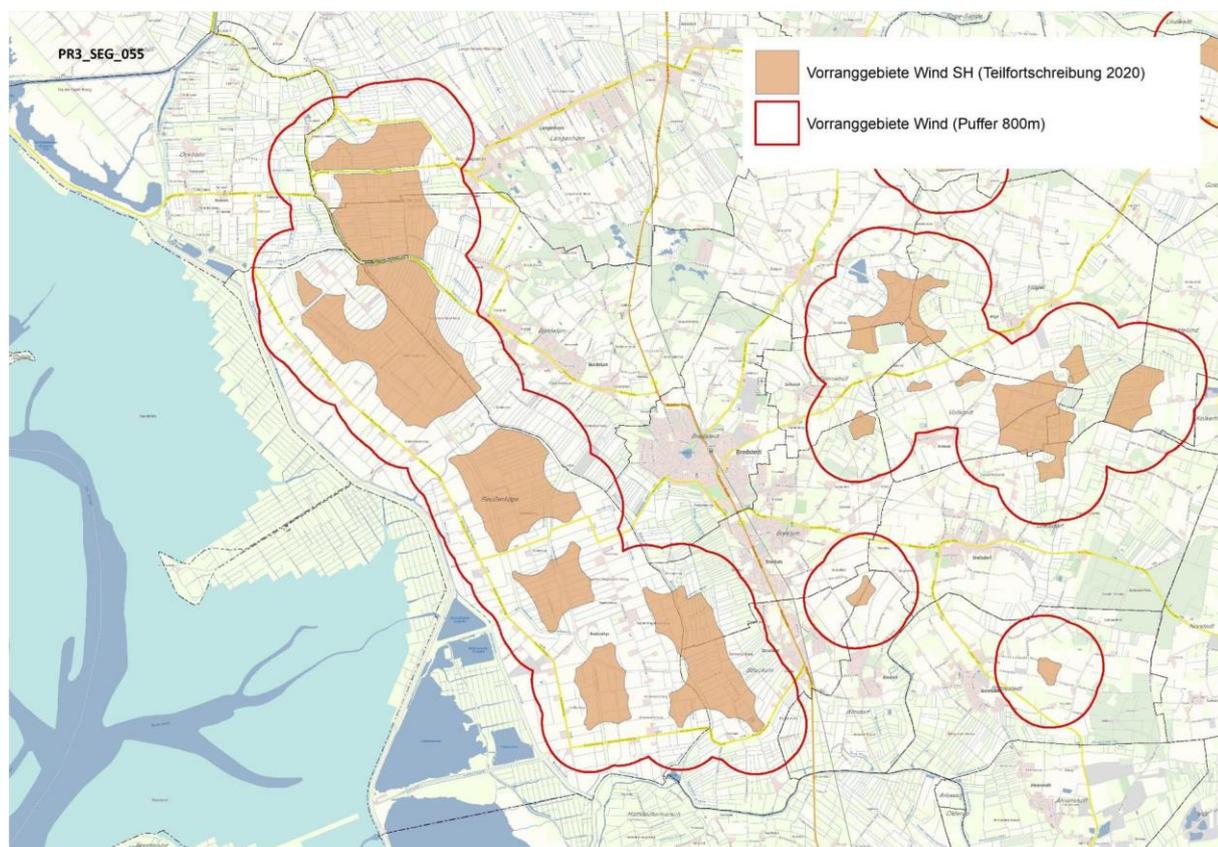


Abb. A: Vorranggebiete für Windenergienutzung inkl. Puffer von 800m im Umfeld der Gemeinde Reußenköge (Quelle: Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Reußenköge)

Der Bereich rund um das Amsinckhaus und den Deichübergang zur Hamburger Hallig ist bereits heute durch Wohnbebauung und touristische Infrastruktur vorbelastet. Diese Flächen sind v.a. durch die Störwirkung von Gebäuden und die menschliche Präsenz für die Vogelwelt des Wattenmeeres sowohl als Brut- als auch als Rast- oder Nahrungsgebiet von geringer Bedeutung.

Die Lebensräume des Plangebietes sind von allgemeiner Bedeutung, eine besondere Bedeutung für die Tierwelt wurde nicht festgestellt. Durch die Realisierung des geplanten Sondergebietes für Ferienhäuser und Wohnwagen an diesem Standort wird die touristische Nutzung in diesem Bereich weiter konzentriert. Bisher ungestörte Bereiche werden gemieden.

Aus diesem Grund stellt die gewählte Alternative auch aus Sicht von Natur und Landschaft die geeignetste Alternative für die aktuelle Planung dar.

6 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

6.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind, Planungsraum I (2020)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum I (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Reußenköge (1976)
- Landschaftsplan der Gemeinde Reußenköge (1998, Änderung 2015)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Homepage, Stand August 2023)
- Umweltportal SH (Homepage, Stand August 2023)
- Digitaler Atlas Nord (Homepage, Stand August 2023)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand August 2023)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand 2019)



- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters SH (FÖAG 2019)
- Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.000 m Umgebung beim Artkataster des LLUR (Antwort per E-Mail vom 04.08.2023)
- OAG SH (2023): Avifaunistische Mitteilungen 03-2023. Rundschreiben der OAG SH, Juli 2023.
- OAG SH (2024): Avifaunistische Mitteilungen 03-2024. Rundschreiben der OAG SH, Juli 2024.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Reußenköge plant die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, den die Gemeinde im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021) als Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung im Gemeindegebiet ausgewiesen hat.

Das vorhandene touristische Angebot am Amsinckhaus besteht aus einem Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude mit sanitären Einrichtungen, 10 Wohnwagenstellplätzen und einem Fahrradverleih. Hier soll nun eine Erweiterung des touristischen Angebotes im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, um diesen Tourismusstandort der Gemeinde zu stärken. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll das touristische Angebot um einen kleinen Shop für regionale Produkte, eine Sanitäranlage, weitere ca. 30 Wohnwagenstellplätze und ein kleines Angebot von vier Ferienhäusern ergänzt werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 9.001 m². Durch die Planung wird eine Fläche von max. 800 m² überbaut, erlaubt ist eine Überschreitung von 50 %. Darüber hinaus erfolgt eine Teilversiegelung für des Wohnwagenstellplatzes inklusive der Zufahrten auf einer Fläche von max. 4.600 m². Der vorhandene Schafstall und bereits versiegelte Flächen werden beseitigt bzw. überplant.

Mit der Umsetzung der Planung werden sich in erster Linie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die entstehenden Versiegelungen ergeben. Insgesamt wird eine zusätzliche Fläche von 5.096 m² (teil-)versiegelt werden. Dadurch geht mäßig artenreiches Grünland sowie ein schilfbestandener Klärteich verloren. Das Landschaftsbild verändert sich.

Das als NSG, Nationalpark, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet geschützte Wattenmeer mit seiner Tier- und Pflanzenwelt wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Als Ausgleich für die Eingriffe und zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird an der Nordseite Plangebietes eine zweireihige 2 m breite Hecke aus einheimischen Gehölzen angepflanzt. Der zusätzliche Kompensationsbedarf im Umfang von 2.633 m² wird außerhalb des Plangebietes umgesetzt.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.



Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeinde Reußenköge

am gebilligt.

Reußenköge, den

.....
Bürgermeister

